

Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU-Lehrauftragsrichtlinie)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze	1
2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten	2
3. Erteilung, Widerruf und Fristen	3
4. Lehrauftragsvergütung, Mehrarbeit und Abschlagszahlung	4
5. Information und Betreuung der Lehrbeauftragten	6
6. Weiterbildung	6
7. Inkrafttreten	6
8. Evaluation	7
Anlage 1: Zeitplan	8
Anlage 2a: Übersicht über das Vergütungssystem (bis Wintersemester 2022/2023)	9
Anlage 2b: Übersicht über das Vergütungssystem (ab Sommersemester 2023)	10

Hinweis:

Diese Richtlinie gilt für alle Lehrbeauftragten der WWU. Soweit die „Grundsätze für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an Musikhochschulen“ für die künstlerischen Lehraufträge im Fachbereich Musikhochschule andere Regelungen vorgeben, gelten diese.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden (§ 43 Satz 1 HG NRW).

- 1.2 Ein Lehrauftrag umfasst die Durchführung der im erteilten Lehrauftrag genannten Lehrveranstaltung einschließlich der dafür notwendigen Vor- und Nachbereitung sowie der veranstaltungsbezogenen Beratung der Studierenden. Veranstaltungsbezogene Prüfungen und Korrekturleistungen können Bestandteil des Lehrauftrags sein. Diese sind zusätzlich zu vergüten (Mehrarbeit, siehe 4.2.3 dieser Richtlinie). Soweit die Prüfungen während der Lehrveranstaltung stattfinden, fällt keine zusätzliche Vergütung an.

Hinweis:

Lehrbeauftragte sind nicht verpflichtet:

- zur Mitarbeit in Institutsghremien,
- zu Verwaltungstätigkeiten innerhalb der Institute und Fachbereiche,
- zur Zuarbeit zu Professoren und Mitarbeitern,
- zur Betreuung von Abschlussarbeiten.

- 1.3 Die Lehraufträge eines/einer Lehrbeauftragten sollen in der Regel acht Semesterwochenstunden (SWS) nicht überschreiten.
- 1.4 An wissenschaftlich Beschäftigte der WWU kann lediglich ein unvergüteter Lehrauftrag erteilt werden.
- 1.5 Die Erteilung von Lehraufträgen an wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte ist im Regelfall ausgeschlossen.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- 2.1 Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind selbstständig tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet. (§ 43 Satz 2 HG NRW).
- 2.2 Lehrbeauftragte mit vier und mehr SWS gelten als Beschäftigte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes (§ 5 Absatz 4 Punkt a LPVG) und werden vom Personalrat für den wissenschaftlichen Bereich vertreten.
- 2.3 Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr und gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung.
- 2.4 Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts. Lehrbeauftragte sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.

Hinweis:

Alle Lehrauftragsvergütungen sind Bruttobeträge

- 2.5 Lehrbeauftragte sind für Schäden, die sie in Ausübung des Lehrauftrags Dritten zufügen, durch die Betriebshaftpflichtversicherung der WWU abgesichert. Ein Unfallversicherungsschutz besteht über eine private Gruppenunfallversicherung, die die WWU für die Lehrbeauftragten abgeschlossen hat.

3. Erteilung, Widerruf und Fristen

- 3.1 Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden durch die Westfälische Wilhelms-Universität auf Antrag der Dekaninnen/Dekane der Fachbereiche bzw. der Leiterinnen/Leiter der Zentren, die nicht einem Fachbereich zugeordnet sind, erteilt.
- 3.2 Die Anträge sind bis zum 30.06. (für ein Wintersemester) bzw. bis zum 31.12. (für ein Sommersemester) an das Rektorat zu stellen. Für die Musikhochschule gelten abweichende Fristen.

Aktuelle Informationen und Formulare zu Lehraufträgen stehen auf MyWWU:

<https://sso.uni-muenster.de/intern/personal/lehrauftraege/index.html>

- 3.3 Lehraufträge werden für bestimmte Zeit erteilt, vorrangig für ein Studienjahr, mindestens aber für ein Semester.
- 3.4 Die Erteilung von Lehraufträgen soll frühzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn der Vorlesungszeit, bei Blockveranstaltungen spätestens einen Monat vor Beginn der Lehrveranstaltung, erfolgen. Die rückwirkende Erteilung von Lehraufträgen ist nicht zulässig. Für die Musikhochschule gelten abweichende Fristen.
- 3.5 Der Widerruf eines Lehrauftrags bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- 3.6 Die Mitbestimmungsrechte des Personalrats nach § 72 LPVG sind zu berücksichtigen.

Hinweis:

Der/Die Lehrbeauftragte darf erst tätig werden, wenn der Lehrauftrag **schriftlich** erteilt wurde.

4. Lehrauftragsvergütung, Mehrarbeit und Abschlagszahlung

4.1 Lehraufträge werden in der Regel vergütet.

Hinweis:

Wird/werden an einen Lehrbeauftragten erstmalig ein unvergüteter Lehrauftrag bzw. mehrere unvergütete Lehraufträge im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden erteilt, soll der Lehrbeauftragte bestätigen, dass er mit der Durchführung ohne Vergütung einverstanden ist und soll dies auch kurz begründen. Lehrbeauftragte, denen bereits früher unvergütete Lehraufträge erteilt wurden und diese fortführen, sind davon nicht betroffen.

4.2 Die Höhe der Lehrvergütung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere auch der damit verbundenen Belastung und der Bedeutung der Lehrveranstaltung festzusetzen. Im Rahmen der Gleichbehandlung werden einheitliche Honorarsätze an den jeweiligen Institutionen festgelegt. Die Höhe der Lehrauftragsvergütung orientiert sich an folgenden Kriterien:

- a. Qualifikation der/des Lehrbeauftragten
- b. Art und Niveau der Lehrveranstaltung
- c. Umstände des Einzelfalles, insbesondere der damit verbundenen Belastung und Bedeutung

Die Vergütung setzt sich aus dem Mindestbetrag (Kriterium a) und einem optionalen Erhöhungsbetrag (Kriterien b und c) zusammen.

4.2.1 Die Lehrauftragsvergütung beträgt je geleisteter Veranstaltungsstunde (45 Minuten) mindestens:

- | | | |
|------|-----------|---|
| 30 € | Stufe I: | für Lehrbeauftragte ohne Hochschulabschluss |
| 40 € | Stufe II: | für Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss |

Für Sprachkurse gelten abweichend folgende Vergütungssätze:

- | | |
|------|------------------------|
| 35 € | allgemeine Sprachkurse |
| 50 € | Fachsprachkurse |

Ab dem **Sommersemester 2023** beträgt die Lehrauftragsvergütung je geleisteter Veranstaltungsstunde (45 Minuten) mindestens:

- | | | |
|------|-----------|---|
| 33 € | Stufe I: | für Lehrbeauftragte ohne Hochschulabschluss |
| 44 € | Stufe II: | für Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss |

Für Sprachkurse gelten abweichend folgende Vergütungssätze:

- | | |
|---------|------------------------|
| 38,50 € | allgemeine Sprachkurse |
| 55 € | Fachsprachkurse |

- 4.2.2 Besondere Belastungen, die sich aus dem Lehrauftrag ergeben, sowie die besondere Qualifikation der/des Lehrbeauftragten und die Bedeutung der Lehrveranstaltung können durch einen Erhöhungsbetrag abgegolten werden. Dieser soll 100 % der Mindestvergütung (siehe 4.2.1 – Allgemeine Sätze) nicht überschreiten. Der Fachbereich kann hier z. B. eine deutlich erhöhte Studierendenzahl, die Erfahrung der Lehrbeauftragten oder die Marktlage berücksichtigen.
- 4.2.3 Grundsätzlich wird jeder nach 4.2 vergütete Lehrauftrag mit 10 Stunden Mehrarbeit gemäß 1.2 erteilt. Fällt keine Mehrarbeit an, ist dies im Antrag auf Erteilung des Lehrauftrages mitzuteilen. Fallen voraussichtlich mehr als 10 Stunden Mehrarbeit an, ist die geschätzte Anzahl der Mehrarbeitsstunden im Antrag auf Erteilung des Lehrauftrages anzugeben. Der Lehrauftrag wird in diesen Fällen abweichend von Satz 1 entsprechend der Angaben im Antrag erteilt. Im Nachweisformular ist die vom Lehrbeauftragten erbrachte Mehrarbeit anzugeben.

Hinweis:

Prüfungen können z. B. sein:

- Klausuren
- Hausarbeiten
- Aufsicht bei Zentralklausuren

- 4.3 Die Lehrbeauftragten erhalten auf Antrag am **1. Juni** für das Sommersemester und am **1. Dezember** für das Wintersemester einen Abschlag in Höhe von **60 %** des voraussichtlich fälligen Honorars. Soll eine Lehrveranstaltung in Form einer Blockveranstaltung durchgeführt werden, wird kein Abschlag gezahlt.
- 4.4 Reiseauslagen von Lehrbeauftragten **mit Wohnort außerhalb von Münster** werden erstattet. Dies gilt auch für Reiseauslagen von Lehrbeauftragten zu Präsenzprüfungen, für die die Lehrbeauftragten Mehrarbeitsvergütung erhalten. Die Erstattung erfolgt in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz NRW (LRKG NRW) gegen Vorlage von Belegen. Zur Verwaltungsvereinfachung können auch Reisekosten **pauschalen** ohne Vorlage von Belegen gezahlt werden, die aber nicht die Höhe der Erstattung nach dem Landesreisekostengesetz NRW (LRKG NRW) übersteigen dürfen.

Fahrauslagen: Öffentliche Verkehrsmittel (§ 4 Absatz 1, 3 und 4 LRKG NRW)
 Flugzeug (§ 4 Absatz 2 LRKG NRW)
 PKW (§ 5 LRKG NRW; eine Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich)

Unterkunft: Übernachtung (VV Nr. 7.1.2 zu § 7 LRKG NRW) maximal 80 €

Ausgenommen von einer Erstattung der Fahrtkosten sind die künstlerischen Lehrbeauftragten der Musikhochschule.

- 4.5 Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Hochschule nach Abschluss des Lehrauftrages, spätestens aber ein Jahr nach der Beendigung des Semesters schriftlich mitzuteilen, wie viele Einzelstunden tatsächlich geleistet wurden. Anderenfalls entfällt der Erstattungsanspruch.
- 4.6 Für ausgefallene Lehrauftragsstunden werden, soweit der Ausfall durch die WWU zu vertreten ist, auf Antrag die angefallenen Reiseauslagen und das Honorar für eine Lehrauftragsstunde erstattet.
- 4.7 Die Abrechnung der Lehraufträge erfolgt bis zwei Monate nach Eingang im Rektorat, spätestens zum 01.06. für das Wintersemester, zum 01.11. für das Sommersemester.
- 4.8 Die Lehrbeauftragten erhalten auf Antrag eine Parkberechtigung gemäß der Richtlinie zur Regelung des Verkehrs und Parkens auf dem Gelände der Westfälischen Wilhelms-Universität.

5. Information und Betreuung der Lehrbeauftragten

- 5.1 Die Dienststelle stellt sicher, dass für Lehrbeauftragte wesentliche Informationen im Intranet zur Verfügung gestellt werden.

Aktuelle Informationen zu Lehraufträgen finden Sie unter MyWWU:
<https://sso.uni-muenster.de/intern/personal/lehrauftraege/index.html>

- 5.2 Mit der Erteilung eines Lehrauftrages erhält der Lehrbeauftragte ein aktuelles Informationsschreiben, das zumindest Ansprechpartner/-in und einen Link auf diese Richtlinie enthält.
- 5.3 Die Fachbereiche und Zentren sind verpflichtet, alle für die Durchführung des Lehrauftrages erforderlichen organisatorischen Leistungen zu erbringen. Dazu gehören u. a. die Benennung von Ansprechpartnern/-innen, die Raum- und Zeitplanung, die Organisation des Anmeldeverfahrens, die Festlegung der Studierendenzahlen, die Mitteilung über die gültigen Prüfungsordnungen sowie der Zugang zu IT-Diensten und Geräten der Bürokommunikation (Kopierer, Multifunktionsgeräte).

6. Weiterbildung

Es wird begrüßt, wenn die Lehrbeauftragten im Rahmen der Kapazitäten an Veranstaltungen des internen Fort- und Weiterbildungsprogramms, z. B. im Zentrum für Hochschullehre der WWU teilnehmen, soweit diese im Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der WWU in Kraft.

8. Evaluation

Nach zwei Jahren findet eine Evaluation statt, die die Dienststelle und der Personalrat für den wissenschaftlichen Bereich unter Einbeziehung der Fachbereiche und der Lehrbeauftragten gemeinsam durchführen.

Anlage 1: Zeitplan

	Wintersemester	Sommersemester
Eingang der Lehrauftragsanträge im Rektorat bis	30.06.	31.12.
Erteilung der Lehraufträge bis einen Monat vor Vorlesungsbeginn, spätestens bis Ausnahme: Blockveranstaltungen bis einen Monat vor Beginn der Lehrveranstaltung	15.09.	15.03.
Eingang der "NACHWEISE" im Rektorat nach Abschluss des Lehrauftrags, spätestens bis	01.04.	01.09.
Abrechnung der Lehraufträge bis zwei Monate nach Eingang im Rektorat, bei rechtzeitiger Abgabe des Nachweises spätestens bis	01.06.	01.11.

Anlage 2a: Übersicht über das Vergütungssystem (bis Wintersemester 2022/2023)

	Stundensatz (mind.)	Besondere Schwere im Regelfall zusätzlich bis zu	Mehrarbeit (Prüfungen, Korrekturen, Hausarbeiten, Klausuren) Im Ausnahmefall nach Nr. 4.2.3 Satz 3 sind mehr als 10 Stunden Mehrarbeit möglich.
Stufe I für Lehrende ohne Hochschulabschluss	30 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.
Stufe II für Lehrende mit Hochschulabschluss	40 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.
Allgemeine Sprachkurse	35 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.
Fachsprachkurse	50 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.

Anlage 2b: Übersicht über das Vergütungssystem (ab Sommersemester 2023)

	Stundensatz (mind.)	Besondere Schwere im Regelfall zusätzlich bis zu	Mehrarbeit (Prüfungen, Korrekturen, Hausarbeiten, Klausuren) Im Ausnahmefall nach Nr. 4.2.3 Satz 3 sind mehr als 10 Stunden Mehrarbeit möglich.
Stufe I für Lehrende ohne Hochschulabschluss	33 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.
Stufe II für Lehrende mit Hochschulabschluss	44 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.
Allgemeine Sprachkurse	38,50 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.
Fachsprachkurse	55 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. April 2022.

Münster, den 18.05.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Die vorstehende Richtlinie wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18.05.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s